

Allgemeine Servicebedingungen der Eckelmann AG

I. Geltungsbereich und Gegenstand der Bedingungen

1. Für die gesamte Service- und Reparaturabwicklung der Eckelmann AG (nachfolgend „E°Customer Service“ bzw. „E°CS“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
2. Alle Angebote von E°CS richten sich ausschließlich an Kaufleute (gewerbliche Nutzer) und nicht an Verbraucher.
3. Von diesen Servicebedingungen abweichende Bedingungen sind für E°CS nur dann verbindlich, wenn sie von E°CS ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.
4. Die nachfolgenden Servicebedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Serviceaufträge des Auftraggebers mit E°CS. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn E°CS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn E°CS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
5. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Störungsbehebung, den Service und die Reparatur von Anlagen, Baugruppen und Ersatzteilen, Software sowie sonstigen Einrichtungen (nachfolgend auch als Anlagen bezeichnet) durch E°CS. Die Servicebedingungen gelten auch für technische Beratungsleistungen und Schulungen. Die Leistungen können sowohl über Remotezugriff als auch direkt Vorort in der Endkundenanlage erfolgen.

II. Leistungspflichten des Auftraggebers

1. Risikohinweis

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst bei sachgerechten und mit der gebotenen Vorsicht vorgenommenen Diagnosemaßnahmen, weitere Bauteile an der Maschine beschädigt werden könnten. Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung verbleibt beim Auftraggeber.

2. Fehlerbeschreibung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, aus Schadensminderungsgründen unverzüglich nach Kenntnis eine genaue und umfassende Beschreibung sämtlicher Mängel oder Fehlfunktionen an E°CS mitzuteilen/zu übermitteln und E°CS bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung zu unterstützen. Hierbei hat der Auftraggeber auf etwaige technische oder herstellerspezifische Besonderheiten hinzuweisen.

3. Unterlagen/Dokumente

Der Auftraggeber hat E°CS alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Serviceleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. E°CS darf dabei Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhaltes haben.

4. Informationen

Der Auftraggeber hat E°CS über die Notwendigkeit bestimmter Sicherheitsüberprüfungen oder Voraussetzungen rechtzeitig zu informieren.

5. Schnittstellen

Der Auftraggeber hat E°CS auf alle relevanten Schnittstellen (Hard- und Software) hinzuweisen, welche zur Erbringung der Serviceleistungen zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für die Erbringung von Programmierungsleistungen auf Datenverarbeitungssystemen.

6. **Datensicherung; Parameter**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Maschine / Anlage notwendigen Einstellungen, Parametersätze und Daten dahingehend zu überprüfen und zusichern, dass diese für den vom Auftraggeber beabsichtigten Gebrauch korrekt eingestellt und zusätzlich extern abgesichert sind.

E°CS haftet für den Verlust von Daten, Parametern oder Einstellungen nur bei grob fahrlässiger odervorsätzlicher Pflichtverletzung. Eine Haftung, die auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers beruht, wird nicht übernommen. Eine Haftung für eine hieraus entstehende Funktionsunfähigkeit der Maschine / Anlage ist ausgeschlossen.

7. **Mithilfe**

Der Auftraggeber hat das Servicepersonal von E°CS bei der Durchführung des Serviceeinsatzes in jeglicher Hinsicht zu unterstützen.

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur Bereitstellung in Form von Material, Kapazitäten von Maschinen, Werkzeugen, Betriebs- und Hilfsstoffen sowie der notwendigen geeigneten Hilfskräfte, in der für den Serviceeinsatz erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Während des Serviceeinsatzes muss das Servicepersonal frei über die Maschine verfügen können. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals zu befolgen. E°CS übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung, außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von E°CS sowie auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von E°CS beruhen. Die technische Hilfestellung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass der Service unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

Sind Reparaturarbeiten Leistungsgegenstand und wurde der Reparaturgegenstand nicht vom E°CS geliefert, hergestellt oder programmiert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich eines solchen Stoffes, Gegenstandes und/oder einer solchen Software hinzuweisen und eventuelle notwendige Berechtigungen, die zur Leistungserfüllung durch den E°CS notwendig sind, rechtzeitig zu besorgen.

Der Auftraggeber und E°CS können vereinbaren, dass E°CS die Mitwirkungspflichten, soweit es ihm möglich ist, gegen Kosten übernimmt.

Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, evtl. benötigte behördliche Genehmigungen beizubringen.

8. **Anzeige von Gewährleistungsansprüchen** Der Auftraggeber muss bei einer Fehler- oder Störungsmeldung eventuelle Gewährleistungsansprüche gegenüber E°CS oder auch eines Dritten Vertragspartners ausdrücklich erwähnen und bekannt geben. Sollte dies nicht geschehen kann es zum Ausfall der Gewährleistungsverpflichtung führen und E°CS kann dafür keine Haftung übernehmen oder Ausgleichszahlungen leisten.

9. **Arbeitsschutz**

Der Auftraggeber hat zum Schutz von Personen und Sachen, die am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat das Servicepersonal über bestehende spezielle Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind.

10. **Art und Umfang der Leistungen**

- a) Die Leistungen vom E°CS sind abschließend im Angebot beschrieben. Soweit den Leistungen kein Angebot des E°CSs zu Grunde liegt, so bestimmt E°CS die Leistungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.
- b) Einen Erfolg schuldet E°CS nur und insoweit dies ausdrücklich schriftlich vertraglich vereinbart worden ist.
- c) Unternimmt E°CS Leistungen an einer anderen Sache, einem mit einem anderen festverbundenen Gegenstand oder an einer mit einer anderen verbundenen Software, übernimmt der E°CS keine Gewähr für die andere Sache, den verbundenen Gegenstand oder die verbundene Software.
- d) Die Leistungen können auch in sinnvollen Teilleistungen erbracht werden, soweit der Auftraggeber durch die Aufteilung in Teilleistungen nicht unverhältnismäßig benachteiligt wird.
- e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, E°CS angemessen zu unterstützen, insbesondere durch zur Verfügung Stellung aller notwendigen Unterlagen und notwendiger Materialien aus der Sphäre

des Auftraggebers, um E°CS eine vertragsgemäße Leistungserbringung zu ermöglichen. Er gestattet E°CS auch den jederzeitigen Zugang zu evtl. bereits vorhandenen Anlagen(teilen), sofern das für die Erbringung der Leistung erforderlich oder zweckmäßig ist.

- f) E°CS wird die Leistungen gemäß dem anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erbringen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Ausführung der Leistung in Anlehnung an die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen EN-Normen. Für die EN-Normen, die noch nicht verfügbar sind, gelten die entsprechenden deutschen Regeln der Technik, z.B. Normen nach DIN und/oder VDE.
- g) Zusatzleistungen können schriftlich vereinbart werden. Verzögerungen, die durch Verhandlungen und/oder Durchführung der zusätzlichen Leistungen entstehen, werden den von E°CS einzuhaltenden Fristen hinzugerechnet.
- h) Soweit die Störungsbehebung, der Service und/oder die Reparatur aus Gründen, die E°CS nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, so ist E°CS zu einem Rückbau bei bereits erbrachten Leistungen nicht verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber beauftragt den Rückbau separat. Bei unmöglichen Leistungen haftet E°CS vorbehaltlich der vereinbarten Haftungslimitierungen weder für Schäden an dem Gegenstand und/oder der Software, an denen die Leistungen vorgenommen werden sollen, noch für Verletzung vertraglicher Nebenpflichten gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft.
- i) Der Auftraggeber hat E°CS die geleistete Arbeit auf einem entsprechenden Formular des E°CS (z.B. einem Stundenzettel) zu bestätigen. Bestätigt der Auftraggeber die Arbeitszeit nicht binnen drei (3) Tagen nach Vorlage des entsprechenden Dokumentes und macht der Auftraggeber keine vernünftigen Gründe gegen die dokumentierte Leistungszeit geltend, gelten die auf dem nicht bestätigten Dokument angegebenen Arbeitszeiten als vom Auftraggeber genehmigt.

III. Angebot, Kostenvoranschlag

- 1. Soweit möglich, werden dem Auftraggeber im Serviceeinsatzangebot die voraussichtliche Reparatur/Servicekosten mitgeteilt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags mit einer verbindlichen Preiszusage ist grundsätzlich nicht möglich. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich mit dem Vermerk „*verbindliche Preiszusage*“ abgegeben wird. Der Serviceeinsatz ist nach Zeitaufwand zu vergüten. Bei der Berechnung der Serviceleistungen werden Preise von Arbeitsleistungen und für verwendete Teile und Materialien gesondert ausgewiesen. Ersatzteile werden entsprechend vom E°CS angeboten, Übernachtungs- und Reisekosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Zuschlags von zwanzig Prozent (20 %) berechnet. Gleiches gilt für Fahrt- und Transportkosten. Als Grundlage der Berechnung dient der erstellte Servicebericht bei Abnahme.
- 2. Die Arbeits-, Reise-, Weg- und Wartezeiten, sowie Baugruppenrückgabe werden nach den jeweils gültigen E°CS -Stundenverrechnungssätze abgerechnet.
- 3. Kann nach Eintreffen des Servicemitarbeiters nicht unmittelbar mit der Arbeit begonnen werden oder kommt es zu Verzögerungen, so sind die entstandenen Kosten für Wartezeiten vom Auftraggeber entsprechend zu übernehmen.
- 4. Die Serviceleistungen, die nicht durch einen Servicevertrag abgedeckt sind, werden entsprechend den aktuell geltenden Stundensätze und Pauschalen je Auftrag/Einsatz verrechnet, welche dem Auftraggeber von E°CS vor Erbringung der entsprechenden Serviceleistung zur Kenntnis gebracht worden sind.

IV. Zahlung

Ein vereinbarter Preis ist netto und wird mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der Rechnung beaufschlagt. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Rechnung binnen dreißig (30) Tage nach Erhalt der Rechnung zu per Banküberweisung bezahlen. Der Auftraggeber ist nur zu Abzügen von und Aufrechnungen gegen eine Rechnung des E°CS berechtigt, insoweit E°CS dies schriftlich genehmigt hat oder insoweit die Ansprüche des Auftraggebers rechtskräftig sind.

V. Abnahmebestätigung

Wenn es sich bei einer Serviceleistung um eine Werkleistung handelt, gilt folgendes: Der Auftraggeber ist zur Abnahmebestätigung verpflichtet, sobald ihm die Beendigung des

Serviceeinsatzes angezeigt worden und die Funktionsprüfung abgeschlossen ist, es sei denn, dass ein Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit der Maschine / Anlage einschränkt. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die E°CS nicht zu vertreten hat, gilt die Abnahme nach Ablauf einer angemessenen Zeit nach Beendigung des Serviceeinsatzes und Hinweis von E°CS auf die Abnahmefähigkeit als erfolgt. Als angemessen gilt in der Regel eine Zeit von zwei Wochen. Durch die Abnahme entfällt die Haftung für Mängel, die bei der Abnahme durch den Auftraggeber hätten erkannt werden können. Durch Abnahme entfällt aber in keinem Fall die Haftung für die Mängel, für die sich der Auftraggeber seine Rechte wegen eines Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.

VI. Lieferungen

Für Sendungen und Dienstleistungsverträge gilt, dass dieses Geschäft nicht durch nationale oder internationale Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen und Embargos oder andere Sanktionen, eingeschränkt wird. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird, werden alle Warenlieferungen EXW, gemäß aktueller INCOTERMS®, versendet.

VII. Termine

1. Termine zur Leistungserbringung beruhen auf Schätzungen und sind daher grundsätzlich unverbindlich.
2. Unabhängig davon ob ausnahmsweise verbindliche Leistungszeigen vereinbart worden sind, setzt die Einhaltung einer vereinbarten Leistungszeit voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und dass E°CS rechtzeitig und richtig durch seine Lieferanten beliefert worden ist.
3. Hat E°CS einen Verzug der Leistungserbringung zu vertreten und ist dem Auftraggeber nachgewiesener Maßen ein Schaden entstanden, ist der Auftraggeber berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 0,5% des Preises der Leistung bis zu einem Maximum vom 5% zu verlangen.
4. Zusätzlich ist der Auftraggeber berechtigt, nach dem fruchtlosen Verstreichen einer angemessenen Frist, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten.
5. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bestimmen sich aus den Bestimmungen über die Haftung des E°CS.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. E°CS behält sich das Eigentum am Gegenstand einer Bestellung oder des Vertrages bis zur vollständigen Bezahlung vor. Sollten weitere Maßnahmen zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes notwendig sein, wird der Auftraggeber E°CS bei der Erfüllung dieser Maßnahmen angemessen unterstützen.
2. E°CS steht ein Pfandrecht an dem Gegenstand und/oder der Software zu, an denen E°CS die Leistungen erbringt, soweit diese sich für die Leistungserbringung im Besitz von E°CS befinden.

IX. Gewährleistung

1. Soweit am Leistungsgegenstand oder an der Serviceleistung bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Mängel vorliegen, haftet E°CS unter Ausschluss weiterer Ansprüche, aber vorbehaltlich der Haftungsregelungen gemäß Abschnitt X, ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen:
2. E°CS wird mangelbehaftete Teile des Leistungsgegenstands oder mangelhafte Serviceleistungen nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern oder mangelfrei ersetzen ("Nacherfüllung"). E°CS wird hierbei die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignete und im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten verhältnismäßige Form der Nacherfüllung wählen. Soweit es sich um die Serviceleistung für die Lieferung einer neu hergestellten Sache oder über eine Werkleistung handelt, kann der Auftraggeber bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung den Preis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung von E°CS besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
3. Ansprüche wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren entsprechend den Regelungen gemäß Abschnitt XI. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer der Nacherfüllung gehemmt.

4. E°CS haftet insbesondere nicht für Mängel, die durch eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Dies gilt zugleich auch für den Fall der unsachgemäßen Nachbesserung seitens des Auftraggebers selbst oder eines Dritten. Eine Haftung für die hieraus entstandenen Folgen / Schäden seitens E°CS ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Änderungen des Kauf- / Leistungsgegenstandes ohne vorherige Freigabe durch E°CS.
5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei E°CS sofort zu verständigen ist, oder wenn E°CS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von E°CS Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
6. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X. dieser Bedingungen.

X. Haftung

1. E°CS haftet nicht für entgangenen Gewinn, Datenverlust, entgangene Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagene Aufwendungen, unnütz aufgewendete Zeit, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftschancen oder andere vergleichbare Vermögensschäden oder Folgeschäden oder indirekte Schäden.
2. Der Haftungsausschluss für vorgenannte Schadensarten gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder bei Mängeln, die E°CS arglistig verschwiegen hat, oder wenn E°CS eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird. E°CS übernimmt nur eine Garantie, insoweit diese ausdrücklich schriftlich zwischen E°CS und dem Auftraggeber vereinbart worden ist. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) haftet E°CS auch bei leichter Fahrlässigkeit, in diesem Falle allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von E°CS.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Verjährung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen E°CS und dem Auftraggeber spätestens zwölf (12) Monate nach Abnahme, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt. Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die E°CS nicht zu vertreten hat, nicht, beginnt die Verjährungsfrist spätestens vierundzwanzig (24) Monate nach Anzeige der Abnahmebereitschaft. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt X gelten die gesetzlichen Fristen.

XII. Nutzungsrechte

E°CS und der Auftraggeber räumen sich gegenseitig das Recht ein, vorhanden Kenntnisse und immaterielle Rechte, unabhängig davon, ob ein Recht schon geschützt worden ist, im Rahmen der Mitwirkung bzw. der Leistungserfüllung unentgeltlich zur Durchführung eines Vertrages nutzen zu dürfen. Zeichnungen, Pläne, Stücklisten, Muster, Schulungsunterlagen etc. bleiben im ausschließlichen Eigentum von E°CS. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck dem Auftraggeber anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung des Vertrages zwischen E°CS und dem Auftraggeber verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte

Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von E°CS zu verändern.

XIII. Geheimhaltung

E°CS und der Auftraggeber werden die im Rahmen eines Vertrages erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit E°CS oder der Auftraggeber nachweisen, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren. Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind E°CS und der Auftraggeber nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Vertragspartei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. E°CS und der Auftraggeber werden die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter von E°CS und des Auftraggebers sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

XIV. Exportkontrolle

1. E°CS und der Auftraggeber verpflichten sich, alle anwendbaren Export- und/oder Importvorschriften zu befolgen und, soweit es notwendig sein wird, die entsprechenden behördlichen Genehmigungen z.B. durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einholen.
2. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Leistungen deutschen, europäischen, US-amerikanischen und/oder sonstigen gesetzlichen Exportkontrollbestimmungen und -vorschriften unterliegen können und ohne Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde nicht verkauft, vermietet oder anderweitig übertragen, ausgeführt, wiederausgeführt oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, die anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.
3. Aufgrund des geltenden EU-Rechts vereinbaren der E°CS und der Auftraggeber insbesondere die folgenden Exportverbote:
 - a) Der Auftraggeber darf weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren oder reexportieren,
 - i. in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation gelieferte Waren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen; und/oder
 - ii. nach Weißrussland oder zur Verwendung in Weißrussland alle Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen.
 - b) Der Auftraggeber wird sich nach besten Kräften bemühen, dass der Zweck von Abschnitt XIV. (3) Buchstabe a) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
 - c) Der Auftraggeber hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Abschnitt XIV. (3) Buchstabe a) Satz 1 vereiteln würden.
 - d) Jeder Verstoß gegen Abschnitt XIV. (3) a), b) und/oder c) stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht dar, und E°CS ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung des betreffenden Vertrages

und eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwertes dieses Vertrages oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist, mindestens jedoch 50.000 EURO

- e) Der Auftraggeber wird E°CS unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Abschnitt XIV. (3) Buchstabe a), b) und/oder c) informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Abschnitt XIV. (3) Buchstabe a), b) und/oder c) vereiteln könnten. Der Auftraggeber wird dem E°CS innerhalb von zwei (2) Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftraggeber gemäß Abschnitt XIV. (3) Buchstabe a), b) und/oder c) zur Verfügung stellen.

XV. Abtretungen

Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch E°CS berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag mit E°CS an Dritte abzutreten. Verbundene Unternehmen im Sinne des §15 AktG des Auftraggebers gelten auch als Dritte.

XVI. Höhere Gewalt

E°CS und der Auftraggeber sind von ihren jeweiligen (Leistungs-)pflichten insoweit befreit, wenn und soweit sie eine vertragliche Verpflichtung aus Gründen höherer Gewalt nicht erfüllen kann. Als höhere Gewalt gilt jedes mit dem Betrieb der Vertragspartei nicht zusammenhängendes, mit unabwendbarer Kraft von außen einwirkendes Ereignis wie z. B. Kriege, Bürgerkriege, (handelsrechtliche) Embargos, Import- oder Exportverbote, politische Unruhen, Pandemien, Naturkatastrophen und -ereignisse, auch insofern als sie die vorgesehenen Transportwege betreffen und unvorhersehbare und unvermeidliche behördliche Anordnungen, Streiks und Aussperrungen. Als höhere Gewalt gelten auch Unterbrechungen der Rohstoff- und Energiezufuhr. Diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dauert das Ereignis der höheren Gewalt länger als 90 aufeinander folgende Kalendertage an, so sind E°CS und der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag bezogen auf den noch nicht erfüllten Vertragsteil zu kündigen.

XVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen E°CS und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, der Gerichtsstand ist Wiesbaden. E°CS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden einzelnen Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch nicht das gesamte Regelwerk unwirksam, sondern die einzelne unwirksame Regelung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Sollten diese Bestimmungen eine Lücke enthalten, so gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, hätten sie die Lücke von vornherein erkannt.

XIX. Mitgeltende Anlagen

E°CS -Stundenverrechnungssätze, jeweils anwendbar für den entsprechenden Geschäftsbereich.